



Institut

Lehre

Forschung

Weiterbildung

Institut

Heft 50 der Schriftenreihe des IBB:

Die wirtschaftliche Seite des Bauens

Zur großen Freude des Herausgebers war der Zuspruch und die Resonanz der Berufskollegen, Wegbegleiter sowie ehemaligen und aktuellen Doktoranden auf die Anfrage, einen Beitrag zur Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Wanninger zu verfassen, überragend. So gelang es, für die Festschrift 51 Fachbeiträge von 70 Ingenieuren, Wirtschaftswissenschaftlern und Juristen zusammenzutragen. Einschließlich des Vorworts der Mitarbeiter des IBB, den Grußworten des Präsidenten der TU Braunschweig Prof. Hesselbach sowie des Dekans der Fakultät 3 Prof. Richter umfasst die Festschrift über 800 Seiten.



Der gewählte Titel der Festschrift „Die wirtschaftliche Seite des Bauens“ soll als Motto die Bedeutung des Fachgebiets bzw. der Disziplin Bauwirtschaft und Baubetrieb nach dem Verständnis von Prof. Wanninger widerspiegeln: ein integrierendes und interdisziplinäres Fach, in dem ingenieurstechnische, wirtschaftswissenschaftliche und rechtliche Aspekte einfließen und zusammengeführt werden.

In den vielfältigen Beiträgen der Festschrift beschäftigen sich die Autoren mit Themen aus den Bereichen Bauwirtschaft, Baubetrieb, Bauverfahrenstechnik, Bau- und Baumanagement sowie Baurecht. Entsprechend der jeweiligen beruflichen Betätigungsfelder der Autoren werden die skizzierten Themenfelder aus sehr unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet und fächerübergreifende Problemstellungen aufgezeigt und Lösungsansätze erarbeitet. Dabei werden Aspekte der Lehre behandelt, verschiedene Forschungsthemen aufgegriffen und Problemstellungen aus der Praxis verdeutlicht.

Aufgrund der vielfältigen und themenübergreifenden Inhalte der Beiträge konnte keine thematische Gliederung vorgenommen werden. Stattdessen sind die Beiträge in der Festschrift entsprechend den Nachnamen der Autoren in alphabetischer Reihenfolge angeordnet. Einen vollständigen aussage-

Themen

- Heft 50 der Schriftenreihe des IBB: Die wirtschaftliche Seite des Bauens
- Festveranstaltung anlässlich des 60. Geburtstag von Prof. Rainer Wanninger
- Richtigstellung des Beitrags „Juristen und betriebswirtschaftliche Begriffe“
 - *Zu guter Letzt:* Wer macht den Ingenieur zum Ingenieur?



fähigen Überblick über die 51 Einzelthemen zu vermitteln, würde den hier zur Verfügung stehenden Platz überschreiten. Eine Übersicht über die Autoren und die Themen ihrer Fachbeiträge ist in einer Inhaltsübersicht [auf der Homepage des IBB](#) zu finden. Hier kann die Festschrift – neben weiteren Heften der Schriftenreihe – bestellt werden. Der Preis von 50,00 € für das umfangreiche Werk wurde bewusst niedrig gehalten, um die zahlreichen Fachbeiträge einem möglichst großen Leserkreis zugänglich zu machen.

Dipl.-Ing.
Steffen Greune
s.greune@tu-bs.de

Festveranstaltung anlässlich des 60. Geburtstag von Prof. Rainer Wanninger

Am 26.03.2010 lud das IBB zur Festveranstaltung anlässlich des 60. Geburtstags von Prof. Wanninger ein. Zahlreiche Berufskollegen, Wegbegleiter sowie ehemalige und aktive Mitarbeiter von Prof. Wanninger folgten dieser Einladung. Nach einem Sektempfang, bei dem die Gelegenheit zum ungezwungenen Gespräch und auch zum Wiedersehen alter Bekannter und Freunde reichlich genutzt wurde, fand ein kurzer Festakt mit Laudatio und zwei Fachvorträgen statt. In der Laudatio stellte Dr. Frank Kumlehn zunächst den Lebenslauf und den beruflichen Werdegang von Prof. Wanninger vor.



In Anlehnung an die bei Doktorfeiern am IBB gepflegte Tradition erhielt Prof. Wanninger dann zu seinem Ehrentag einen virtuellen Doktor(vater)hut. Dieser wurde von Dr. Christian Brinsa, ehemaliger Doktorand von Prof. Wanninger und neuer Baudirektor der TU Braunschweig, gemeinsam mit Dr. Frank Kumlehn vorgestellt. Der virtuelle Hut zeigt Bilder und Gegenstände, die Eigenarten des Jubilars symbolisieren und an heitere Erlebnisse erinnern. So wurde von einem „white paper test“ berichtet, in dem Studierende die Lehre und die Person von Prof. Wanninger bewerteten. Der seit 2003 alljährlich stattfindende „Baufilmabend“ wurde ebenso erwähnt wie die Betriebsausflüge des IBB, die alle zwei Jahre nach Berlin gehen und dann von Prof. Wanninger höchstpersönlich organisiert werden. Im Zusammenhang mit der

Hervorhebung des sehr familiären Betriebsklimas wurde ausdrücklich auch Frau Wanninger gedankt, die sich mit viel Herz engagiert und großes Interesse sowohl am beruflichen als auch privaten Werdegang der Mitarbeiter des IBB zeigt.



Abb.: RA Andreas J. Roquette

Nach der Laudatio folgte als erster Festredner Herr Rechtsanwalt Andreas J. Roquette von der Kanzlei CMS Hasche Sigle in Berlin. Herr Roquette, der sich auf das Gebiet des privaten Baurechts spezialisiert hat, kennt Prof. Wanninger bereits seit vielen Jahren sowohl durch seine Gutachtertätigkeit als auch von Weiterbildungsmaßnahmen wie dem Braunschweiger Baubetriebsseminar. In seinem Vortrag zum Thema „Das Berufsbild des baubetrieblichen Sachverständigen“ skizzierte er die Zusammenarbeit zwischen Juristen und Ingenieuren. In streitigen Verfahren sind beide aufeinander angewiesen, jedoch ist

die Kooperation zuweilen auch problematisch. Nach einer Beschreibung der Aufgaben von Sachverständigen formulierte Herr Roquette verschiedene Wünsche, die Juristen von Ingenieuren gern erfüllt bekommen würden. Resümierend stellte er fest, dass der „*baubetriebliche Sachverständige ein seltsames Wesen ist. Er will gehegt und gepflegt werden. Aber: Man muss ihm Grenzen setzen und ihn einfach mögen!*“



Abb.: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Gerhard Iwan

Als zweiter Festredner trat Prof. Gerhard Iwan vom Institut für Baubetrieb und Baubetriebswirtschaft der Leibniz Universität Hannover auf. Prof. Iwan ist Leidensgenosse von Prof. Wanninger, der nicht nur den gleichen Beruf ausübt sondern auch hinsichtlich seines Lebensalters Parallelen aufweist. In humorvoller, aber auch kritischer Art und Weise sinnierte Prof. Iwan über den „*Baubetriebe!*“.

Er stellte fest, dass eine allgemeingültige Definition nicht vorhanden ist und auch das Lehr- und Forschungsgebiet „Bauwirtschaft und Baubetrieb“ bislang noch nicht hinreichend umrissen ist. Dies führt dazu, dass die Baubetriebswissenschaft in der Hochschullandschaft nicht ernst genommen, sondern als Kompetenz, die sich jeder im Rahmen seiner praktischen Tätigkeit selbst aneignen könne, verkannt wird.

Als Höhepunkt des eigentlichen Festakts wurde Prof. Wanninger

eine Ausgabe der oben beschriebenen Festschrift überreicht. Zum Abschluss des Festakts dankte Prof. Wanninger für die zu seinem Geburtstag übermittelten Glückwünsche und Geschenke. Insbesondere dankte er den zahlreich anwesenden Autoren der Festschrift für ihre Beiträge. Mit einem gemütlichen Beisammensein in den Räumlichkeiten des IBB klang die Veranstaltung dann zu fortgeschrittener Stunde aus.

Als Initiator der Festschrift und der Festveranstaltung bedankt sich der Verfasser bei allen Mitarbeitern und Gästen, die den Nachmittag und Abend zu einem überaus stimmungsvollen Ereignis haben werden lassen. Ausdrücklich sei auch nochmals den Autoren und Koautoren gedankt, die zum Gelingen beigetragen haben.

AOR Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.

Frank Kumlehn

f.kumlehn@tu-bs.de

Forschung

Richtigstellung des Beitrags „Juristen und betriebswirtschaftliche Begriffe“

Im Beitrag des Newsletters 3/2009 wurde u. a. ein Aufsatz in der Zeitschrift Baurecht 2009, S. 1764 ff. kommentiert. Der Vorsitzende Richter des VII. Zivilsenats am BGH, Prof. Dr. Rolf Kniffka, stellte richtig, dass es kein „Urteil“ des BGH vom 08.07.2009 (Az. VII ZR 218/ 06) gibt und der folgende Leitsatz nicht dem BGH zuzuordnen ist: „Auch wenn für die Schadenersatzberechnung die Grundsätze für die Bemessung des Schadenersatzanspruchs nach § 6 Nr. 6 VOB/B heranzuziehen sind, ist dem ermittelten Betrag die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, da es sich um einen Vergütungsanspruch handelt.“

Der BGH hat am 08.07.2009 lediglich einen Nichtannahmebe-

schluss gefasst. Da ein Zulassungsgrund nicht gegeben war, hat sich der BGH weder mit dem Leitsatz noch mit dem angefochtenen Urteil des OLG Düsseldorf vom 26.10.2006 (Az. 5 U 100/02) inhaltlich auseinander gesetzt. Nichtjuristen sollten sich hier auch nicht vom fast dreijährigen Zeitraum zwischen Urteil und Beschluss täuschen lassen.

Richtig zu stellen ist weiterhin, dass im Original-Urteilstext des OLG Düsseldorf vom 26.10.2006 – der Verfasser hat sich dieses eigens zusenden lassen – überhaupt keine Leitsätze enthalten sind. Der zitierte Leitsatz findet sich ausschließlich in der Zeitschrift Baurecht am oben angegebenen Ort und wurde gemäß Quellenangabe vom Vorsitzenden Richter am OLG Düsseldorf (21. Senat) Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf, neben sieben weiteren Leitsätzen mitgeteilt. Eine Recherche in der Urteilsdatenbank von ibb-online zum genannten Urteil des OLG Düsseldorf ergab, dass dort ohne weitere Angabe der Herkunft des Urteilstextes sechs und nicht acht Leitsätze angegeben werden, die sich auch deutlich im Wortlaut voneinander unterscheiden.

Insoweit muss festgestellt werden, dass der oben zitierte Leitsatz tatsächlich weder dem BGH noch dem 5. Senat des OLG Düsseldorf sondern ausschließlich Herrn Keldungs zugeordnet werden kann. Nichtjuristen seien dafür sensibilisiert, dass offensichtlich Leitsätze in rechtlichen Zeitschriften nicht ohne weiteres Gerichten zugeordnet werden können sondern auch eine Kommentierung durch außenstehende Dritte darstellen können.

Der Verfasser entschuldigt sich beim BGH ausdrücklich für die unzutreffende Quellenangabe im Newsletter 3/2009.

AOR Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.

Frank Kumlehn

f.kumlehn@tu-bs.de

Zu guter Letzt

Wer macht den Ingenieur zum Ingenieur?



Von Rainer Wanninger

In der guten alten Zeit – der Prä-Bologna-Ära – hieß es in den einschlägigen Ingenieurgesetzen der Länder sinngemäß: Ingenieur ist, wer ein Diplom besitzt mit einer Wortverbindung zu Ingenieur, also z. B. der Dipl.-Ing. Rechtzeitig bevor die ersten Absolventen der Post-Bologna-Generation auf den Markt kamen, wurden die Ingenieurgesetze der Länder geändert. So heißt es beispielsweise im aktuellen Niedersächsischen Ingenieurgesetz (NIngG): *„Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ darf führen, wer ein Studium in einem Studiengang in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren [...] abgeschlossen hat.“* Ähnliches und nahezu Wortgleiches gilt auch in den anderen Bundesländern.

Aha, also kein Problem auch für den Bachelor mit 6 Semestern. Und damit das System auch geschlossen ist, regelt das Niedersächsische Hochschulgesetz: *„[...] verleiht die Hochschule einen Diplom- oder Bachelorgrad mit Angabe der Fachrichtung.“* Gleiches regelt das NHG auch für den Mastergrad. Somit ist also klar, die Hochschule verleiht die Grade, und wenn es sich um eine *„technische oder naturwissenschaftliche Fachrichtung“* handelt, ist der mit einem solchen akademischen Grad Versehene zwangsläufig auch Ingenieur. Wobei interessanterweise die Naturwissen-

schaftler jetzt auch Ingenieure sind. Aber bleiben wir mal unter uns: Der Bachelor- oder Master-Absolvent eines Studiums des Bauingenieurwesens ist somit also Ingenieur, allerdings „muss“ er die Berufsbezeichnung nicht führen, er „darf“. Naja, wer's anders mag ...

Damit könnte diese Glosse zu Ende sein und sie wäre eigentlich gar keine. Die Glosse beginnt aber erst. In Heft Nr. 4/2010 des Deutschen Ingenieurblattes, also im offiziellen Organ der Bundesingenieurkammer, schreibt der Präsident nämlicher Kammer in seiner Kolumne „Bericht des Präsidenten“: *„Entscheidend ist die Verleihung des Titels Ingenieur durch die Ingenieurkammern ... Es muss ein dringendes Ziel sein, dass die Bundesländer auf ihre Landesregierungen hinwirken, auch Zuständige Stelle für den Titel Ingenieur zu werden. Dies ist bereits in acht Bundesländern der Fall, wobei Sachsen-Anhalt schon ein eigenes Verleihungsrecht hat.“*

Donnerwetter, Sachsen-Anhalt als bundesdeutscher Vorreiter: Verleihungsrecht (der Ingenieurkammer) für den Titel Ingenieur? Kleine Anmerkung: „Ingenieur“ ist kein Titel, sondern Berufsbezeichnung. Aber zurück zum Thema. Das verblüfft doch den Autor und er entschließt sich, einer alten juristischen Maxime zu folgen: Ein Blick ins Gesetz erhöht die Rechtskenntnis.

Und siehe da, die Sache klärt sich auf. Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt verleiht nichts. Sie darf laut Gesetz einem Ingenieur auf dessen Antrag hin bestätigen, dass er Ingenieur ist. Wie bitte? Ja, so steht es da. Wer also als Bachelor oder Master nach Abschluss seines Bauingenieurstudiums und nach langer, durchzechter Nacht nicht mehr weiß, was er studiert hat oder seine Urkunde nicht mehr lesen kann, der mag sich an die Ingenieurkammer wenden, die ihm gerne

bestätigt, dass er als Ingenieur tatsächlich Ingenieur ist. Eine überaus sinnvolle Regelung ...

Herr Präsident der Bundesingenieurkammer, ich kann ja verstehen, dass Sie gerne die Rolle der Hochschulen mit übernehmen würden, am besten gleich mit dem Promotionsrecht. Nein, es bleibt dabei: Den akademischen Grad verleiht die Hochschule und „Ingenieur“ ist kein Titel, den man verleihen kann. Ingenieur ist man nun einmal, wenn man ein einschlägiges Studium abgeschlossen hat. Und was die Ingenieurkammern mit den „Beratenden Ingenieuren“ und „Bauvorlageberechtigten“ machen, ist deren Sache.

Oder haben Sie, Herr Präsident, das nicht so gemeint? Dann feuern Sie doch bitte Ihren Kolumnenschreiber.

P.S. Der Autor ist als Beratender Ingenieur Pflichtmitglied einer Ingenieurkammer.

Infobox

Abonnement IBB-AKTUELL

In unserem Newsletter informieren wir über Neuigkeiten und Tätigkeiten des Instituts, der Fakultät 3 und der TU Braunschweig sowie über aktuelle Themen der Bauwirtschaft. IBB-AKTUELL können Sie unter

www.tu-bs.de/ibb/service

kostenfrei abonnieren. Sie erhalten dann zukünftig unseren Newsletter regelmäßig als pdf-Datei per E-Mail zugesandt.

Impressum

Technische Universität
Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb
Univ.-Prof. Dr.-Ing. R. Wanninger

Schleinitzstraße 23 A
38106 Braunschweig

Telefon: 0531 391-3174
Telefax: 0531 391-5953
E-Mail: ibb@tu-bs.de
Internet: www.tu-bs.de/ibb

Redaktion: Dipl.-Wirtsch.-Ing.
L. Gonschorek, MBA (V.i.S.d.P.)

Erscheinungsdatum: 23.04.2010